

Kraftfahrzeug: Fahrzeug ohne Halterwechsel wiederzulassen

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

Bevor ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen geführt werden darf, muss es angemeldet werden.

Mit der Anmeldung ist das Fahrzeug behördlich registriert und zugelassen.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Kosten

Grundgebühr bei

- Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung mit Kennzeichenreservierung: 12,50 Euro
- Wiederzulassung mit neuem Kennzeichen: 28,20 Euro

Zur Grundgebühr können zusätzliche Kosten hinzukommen.

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass (Kopie)**
 - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
 - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.

- **Vollmacht (Original, Formular)**

Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.

- **Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug**

Nur bei Firmen erforderlich.

- **Auszug aus dem Vereinsregister**

Nur bei Vereinen erforderlich.

- **Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe**

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.

- **Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer** (*Original, Formular*)
 - Sollte der Fahrzeughalter nicht der Kontoinhaber sein, muss die Einzugsermächtigung von Kontoinhaber und Halter unterschrieben werden.
 - Die Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich für Fahrzeuge, die nicht Kfz-steuerpflichtig sind oder Antragsteller, die steuerbefreit sind.
- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)**
- **Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)**

Nur erforderlich,

- wenn dem Fahrzeug im Zuge der Wiederzulassung ein anderes Kennzeichen zugeteilt wird oder
 - die Änderung technischer Daten im Fahrzeugbrief erfolgen soll.
- **gültiger Prüfbericht zur Hauptuntersuchung**

Entfällt bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war

- **elektronische Versicherungsbestätigung**
 - Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer
 - Nicht erforderlich für Fahrzeuge, die nicht haftpflichtversicherungspflichtig sind.
- **bisherige Kennzeichentafeln**

Nur erforderlich, wenn die entstempelten Kennzeichen für die Zulassung verwendet werden sollen.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- Sie können den Vorgang auch direkt ONLINE auslösen.
Die Voraussetzungen dafür und den Link zum Onlineantrag finden Sie in der Leistung "[Kraftfahrzeug online zulassen und abmelden](#)".

Weitere Hinweise:

- Der Antrag wird im Zuge der Fahrzeugzulassung ausgedruckt.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

15 Minuten

Rechtsgrundlagen

§§ 6, 14, 15 i und k Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Häufig gestellte Fragen

Kann ein Fahrzeug auf eine minderjährige Person zugelassen werden?

Ja. Die schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile wird benötigt. Falls nur ein Erziehungsberechtigter bestellt ist, muss eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben werden. Zusätzlich sind die Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Weiterhin ist die Teilnahmeerklärung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer im Lastschriftinzugsverfahren erforderlich.

Ist der HU-Bericht immer vorzulegen oder genügt der Stempel auf der Zulassung?

Der rechtliche Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung kann nur durch Vorlage des HU-Berichtes im Original erfolgen. Eine eingedruckte gültige HU (nicht gestempelt) in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) wird in der Regel auch anerkannt. Im Zweifelsfall behält sich die Zulassungsstelle die Vorlage des HU-Berichtes vor.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00

Bitte beachten Sie, dass bei sehr hohem Kundenaufkommen bereits vor Ablauf der ausgewiesenen Sprechzeiten keine Aufrufmarken mehr ausgegeben werden, wenn absehbar ist, dass die Abarbeitung der Wartenden die Öffnungszeiten weit übersteigt. Dafür bitten wir um Verständnis.